

## Hygieneplan der Grundschule Salzhemmendorf

auf der Grundlage der Hinweise des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 17.03.2022

**Ab dem 21.03.2022 entfallen die verbindlichen Vorgaben für Schulen aus dem „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ (RHP) ohne Nachfolgeregelung.**

**Es ist der schuleigene Hygieneplan zu beachten.**

### 1. Allgemeine Regelungen

#### Arbeitsschutz

In Hygieneplänen festgelegte Maßnahmen dienen dem innerbetrieblichen Schutz vor Infektionskrankheiten. Als Gemeinschaftseinrichtung, in der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut werden, kommt der Schule eine besondere Bedeutung zu. Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz festgelegt werden.

#### Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen.

Die Erziehungsberechtigten beachten das Merkblatt „GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN - Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ (s. Anlage).

Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.

Die Erziehungsberechtigten informieren sich über die aktuell geltenden Hygienebestimmungen des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Hameln-Pyrmont zum Coronavirus unter <https://www.hameln-pyrmont.de/Landkreis/Informationen-f%C3%BCr-positiv-getestete-Personen-und-Kontaktpersonen.php?object=tx,2561.5&ModID=7&FID=2749.12124.1&NavID=2561.7>

Die Erziehungsberechtigten informieren die Schule umgehend über das Auftreten einer Infektionskrankheit oder eine Absonderungsmaßnahme.

Eine Wiederezulassung zur Unterrichtstätigkeit ist dann gegeben, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

## Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

### Händehygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln (z. B. regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion) sind zu beachten.

Bei Betreten des Schulgebäudes werden die Hände einmalig desinfiziert, ansonsten wird auf häufiges und gründliches Händewaschen hingewiesen.

### Lüftung

Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen, ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen.

#### Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „**20–5–20-Prinzip**“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. **Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam.** An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Die in den Klassenräumen vorhandene Luftgüteampel, die die CO<sub>2</sub>-Konzentration misst, sollte genutzt werden, um an das regelmäßige Lüften zu erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO<sub>2</sub>-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen. Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Die Fenster dürfen nur dann weit geöffnet werden, wenn die Aufsicht über die Kinder durch eine geeignete erwachsene Person gewährleistet ist. Das Lüften während der großen Pausen ist zu bevorzugen.

## Luftreinigungsgeräte

Die vom Schulträger angeschafften Luftreinigungsgeräte (Filtertechnologien, UV-C Technologien, Ionisations- und Plasmatechnologien) sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Diese ersetzen daher nicht die regelmäßige Lüftung. Die Vorgaben zur „Fensterlüftung“ sind soweit wie möglich umzusetzen. Allerdings leisten diese Geräte einen sinnvollen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität im Klassenraum in Bezug auf die Belastung mit Viren und Pollen und sollten konsequent genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Geräte nach Ende des Unterrichts ausgeschaltet werden, um die Filterleistung zu schonen.

## **2. Erhöhtes Infektionsgeschehen**

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen über erregerehaltige Tröpfchen und Aerosole (z. B. bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird empfohlen, \* die folgenden bewährten Maßnahmen freiwillig zu beachten:

### Abstand

Abstand vermindert das Risiko einer Infektion. Freiwillig sollte das Abstandsgebot eingehalten werden, wenn keine Maske getragen wird: Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerehaltige Tröpfchen. Auf den Toiletten ist die Zahl der anwesenden Personen begrenzt, die entsprechenden Aushänge an der Tür sind zu beachten.

Der Aufzug darf nur von einer Person (ggf. mit Begleitperson) genutzt werden.

### Masken

Masken verringern das Risiko einer Infektion. In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

Die aktuelle Regelung hinsichtlich der Pflicht zu Tragen einer Maske ist umzusetzen.

*\* Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.*

## **3. Schulgebäude und Räume**

### **Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen**

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und rechtzeitig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen nicht empfohlen.

Stand 28.03.2022

Susanne Koops, Rektorin